

Satzung des Vereines

Resonanzraum O e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Resonanzraum O (kurz für Ostfriesland)“. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Aurich eingetragen werden und führt danach den Zusatz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Emden.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, kultureller Bildung und gesellschaftlichen Zusammenhalts in der Kreisfreien Stadt Emden und den angrenzenden Städten und Gemeinden im Landkreis Leer und Landkreis Aurich.
Dieser Zweck des Vereins soll verwirklicht werden durch die Schaffung von künstlerischen Angeboten in den Bereichen Musik, Literatur, Theater, Film und Bildender Kunst für alle Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Senioren. Dabei sollen neben klassischen Musik- und Kunstangeboten auch neue kreative künstlerische Ausdrucksformen entwickelt und erprobt werden. Auch durch die Förderung musischer, künstlerisch-gestaltender und theaterinszenierter Projekte mit gesellschaftsrelevanten Themenschwerpunkten in der Stadt Emden und den angrenzenden Landkreisen sowie deren Präsentation im gesamten Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und im Ausland soll der Satzungszweck verwirklicht werden.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Der Vorstand kann aber bei Bedarf und im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 EStG beschließen (Ehrenamtspauschale).

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.
2. Die Teilnahme an unbefristeten Kursen verpflichtet zur Mitgliedschaft.
3. Die Förderung des Vereins durch Mitarbeit oder materielle Zuwendungen setzt keine Mitgliedschaft voraus.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein,
- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Sie ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist möglich. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Beiträge werden durch Bankeinzug gezahlt. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Beirat, soweit vom Vorstand eingesetzt
- d) der/die Geschäftsführer/in, soweit vom Vorstand eingesetzt

§ 7

Vorstand, Amtsdauer

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in sowie dem/der Kassenwart/in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei dieser Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, gemeinschaftlich vertreten. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 8

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand einberufen werden,

- a) wenn das Interesse des Vereins es erfordert,
- b) wenn 1/10 der Mitglieder dies unter Angabe des Gegenstandes der Beratung schriftlich beantragt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat in geeigneter Form schriftlich oder per EMail unter Angabe der Tagesordnung, spätestens zehn Tage vorher, zu erfolgen. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung
- b) Wahl des Vorstandes und der Beisitzer/innen
- c) Wahl von einem/einer Rechnungsprüfer/in
- d) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- e) Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereines

Beschlüsse erfordern die einfache Mehrheit, Beschlüsse zu e) eine 2/3-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Stimmberechtigt sind die Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr, bzw. bei unter 16-Jährigen ein gesetzlicher Vertreter. Das passive Wahlrecht beginnt mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 9

Beirat

Der Beirat besteht aus dem/der künstlerischen Leiter/in, den hauptamtlichen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen sowie aus durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählte Beisitzer/innen. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und zu unterstützen.

§ 10

Geschäftsführung

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer /eine Geschäftsführerin einsetzen. Die Aufgaben des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin regelt eine, vom Vorstand zu beschließende, Geschäftsordnung

§ 11

Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Emden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des Vereins vom 21.08.2025 beschlossen.

Emden, den 21.08.2025